



Ink.



Nachdem die Nothwendig-  
keit erfordern / die Zeit auch herben na-  
hen will / die Ordinar- Steuern / zu Bezah-  
lung derer daran verwiesenen Posten / ein-  
zubringen / und durch öffentliches Aus-  
schreiben iedem Steuerbahren Orthe ei-  
nen gewissen Tag zur Land- und Franck-  
Steuer- Berechnung anzusehen.

Als wird auswendig beniembten Stande zur  
Latere Abgabe der 3. Martii. auff Bartholomaei der  
19. Augusti, auff Lucia aber / der 6. Decembris die-  
ses Jahres angesetzt / mit abermahlig- so dienst- als  
freundlicher Ermahnung / beniembten Tag

(1.) Dergestalt genau zu observiren / damit die zur  
Expedition verordnete Persohnen an zeitlichen Be-  
schluss ihrer Manualien / und folglich an Vorfertigung  
derer Greys- Auszüge / womit sic in Mess- Zeiten vorm  
Ober- Steuer- Einnahms Collegio. parat zu erscheinen  
gehalten / nicht gehindert werden mögen.

(2.) Richtige Register / in dergleichen Form / wie  
solche die lezthin ausgefertigten Schemata und beyge-  
fügten Anmerkungen haben wollen / abzugeben / und

(3.) Die Vahrschafft an keinen abgesetzt- weniger  
gar verruffenen / sondern denen vormahls ergänzten  
Mandaten gemähßen Münk- Sorten / einzulieffern /  
unterbleibenden Falls unfehlbar zu erwarten / das kei-  
ne Expedition vorgenommen / das Geld hingegen wie-  
der zurück gegeben werden solle.

Wessn hiernechst die wenigsten derer Herrn Stän-  
de von Schrift- Cassen / Beambten / Rätthen / und  
Einnehmeren in Städten / auff den / den 30. Julii. ab-  
gewichenen Jahres / datir- den 10. Septembris darauff /  
durch Patent Ihnen notificirten / und in II. unterschie-  
denen Puncten bestehenden Befehl / mit ihren gnä-  
digst erfordernten Berichten bis iezo einkommen / vie-  
le auch / die von der Ober- Steuer- Einnahme dem  
Meisnischen Greysse in Land- und Franck- Steuern  
bisher gezogene / und von dar aus ihnen ferner com-  
muni-

noce

municirten Defecte unbeantwortet gelassen / welche  
Verzögerung zu ihrer Verantwortung gestellet wird.  
Als haben sie eben Vermeidung angedroheter Bestraf-  
und Selbstgeltung länger nicht anzustehen / sondern  
ungesäumt daran zu seyn / damit dasjenige / so von  
ihnen erfordert worden / ohne fernertweitem Aufsent-  
halt erfolgen möge. Mit was für Condition schließ-  
lich denen von Adel und andern Besitzern ussq Lande/  
so keine eigene Brau: Häuser haben / des gewöhnli-  
chen Tisch: Truncts halber die Vergnügung an bah-  
ren Gelde geleistet werden solle / das haben die Ein-  
nehmer aus angefügten Abdrück ergangenen gnä-  
digsten Befehls mit mehrern zu erschen / darob ge-  
bührend Acht zu führen / und die contravenienten / do-  
deren betreten würden / anzuzeigen. Wie man sich  
nun zu denen Herren Ständen dieses Creyffes zuver-  
lässig versichet / Sie werden dem allen geziemend nach-  
leben / also ist legentwärtig Patene der Insinuation hal-  
ber durch bekandte Hand zugleich zu unterschreiben.  
Signatum Dresden / am 1. Februarii, 1692.

Verordnete Einnehmer derer Land-  
und Tranc: Steuern des Meißnischen  
Creyffes

Hanns Heinrich von Schönberg.

Der Rath zu Dresden.

Von

182 a

**V**on Gottes Gnaden / Johann  
Georg der Vierte / Herzog zu Sachsen / Für-  
lich Erbe und Berg / auch Engern und Westphalen / &c.  
Churfürst.

**A**lter und liebe Getreue. Wir  
haben euch zur Nachricht wissen zu las-  
sen der Nothdurfft befunden / daß / wann  
uff unsern Befehl ein und andern von  
Adel / oder andern Besizern uffn Lande /  
so keine eigene Frau-Häuser haben / des gewöhn-  
lichen Zisch-Zrunds halber / die Vergnügung  
an baaren Geide geschehet / es mit dem Bedin-  
ge geschehen / daß hingegen das bedürffende  
Bier zur Haushaltung / des Orths / wo die  
Steuer erhoben wird / genommen / nicht aber  
aufferhalb Landes gehohlet werden soll / befeh-  
lende / ihr wollet denen Einnehmern andeuten /  
daß sie darob gebührende Acht führen / und die  
contravenienten anzeigen sollen. An  
dem geschicht Unsere Meinung / Datum Dres-  
den am 25. NOVEMBRIS, Anno 1691.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An  
Die verordnete Einnehmere der  
Land- und Franck-Steuer im Weis-  
nischen Creyße.

Michael Findekeller / S.



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

VCA7





# Nachdem die Nothwendig

keit erfordern / die Zeit auch herbey na-  
 en will/ die Ordinar- Steuern/ zu Bezah-  
 ung derer daran verwiesenen Posten/ ein-  
 abringen/ und durch öffentliches Aus-  
 schreiben iedem Streuerbahren Orthe ei-  
 nen gewissen Tag zur Land- und Franck-  
 Steuer- Berechnung anzusehen.  
 ed auswendig beniemtten Stande zur  
 der 3. Martii, auff Bartholomaei der  
 auff Lucia aber / der 6. Decembris die-  
 gesezet / mit abermahlig- so dienst- als  
 mahnung / beniemtten Tag  
 stalt genau zu observiren/ damit die zur  
 ordnete Persohnen an zeitlichen Be-  
 nualien/ und folglich an Verfertigung  
 iszüge / womit sie in Mes- Zeiten vorm  
 Einnahms Collegio parat zu erscheinen  
 gehindert werden mögen.  
 ge Register/ in dergleichen Form / wie  
 n ausgefertigten Schemata und beyge-  
 lungen haben wollen / abzugeben/ und  
 Jahrschaft an keinen abgest- weniger  
 / sondern denen vormahls ergangenen  
 ähßen Münk- Sorten / einzulieffern/  
 Falls unfehlbar zu erwarten / daß kei-  
 vorgekommen / das Geld hingegen wie-  
 den werden solle.  
 recht die wenigsten derer Herren Stän-  
 de- Sassen / Beambten / Rätthen / und  
 Städten / auff den / den 30. Julii, ab-  
 res/ datirt- den 10. Septembris darauff/  
 nen notificirten / und in II. unterschie-  
 bestehenden Befehl / mit ihren gnä-  
 Berichten bis iezo einkommen / wie  
 der Ober- Steuer- Einnahme dem  
 resse in Land- und Franck- Steuern  
 / und von dar aus ihnen ferner com-  
 mani-



1108

